



Faktenblatt: Bewilligungsverfahren bei Sendeanlagen



Ordentliches und vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

Bauten und Anlagen (Bauvorhaben) dürfen gemäss Art. 86 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) nur mit schriftlicher Baubewilligung der kommunalen Baubehörde errichtet oder geändert werden. Die Baugesuche sind immer der Standortgemeinde einzureichen. Die Baubewilligung wird entweder im ordentlichen Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 41 ff. der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) oder im vereinfachten Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 50 f. KRVO erteilt. Der Unterschied zwischen den beiden Verfahrensarten besteht hauptsächlich darin, dass im vereinfachten Verfahren - im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren - keine öffentliche Auflage des Baugesuchs mit Publikation und Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit stattfindet (Art. 51 Abs. 1 KRVO). Entsprechend kommt das vereinfachte Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 50 Abs. 1 KRVO auf untergeordnete Bauvorhaben zur Anwendung, bei welchen mit keinen Einsprachen zu rechnen ist.

Der Entscheid darüber, ob für ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben ein ordentliches oder bloss vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden muss oder kann, obliegt immer der kommunalen Baubewilligungsbehörde.

Bauen ausserhalb Bauzone (BAB)

Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ist nebst der kommunalen Baubewilligung auch eine sogenannte BAB-Bewilligung seitens des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE) erforderlich. Entsprechende BAB-Gesuche sind ebenfalls bei der Gemeinde einzureichen. Zusätzlich sind sie im Kantonsamtsblatt zu publizieren.

Bauvorhaben im Anzeigeverfahren

Von der Baubewilligungspflicht ausgenommen sind Anlageänderungen innerhalb oder ausserhalb der Bauzone, die im Katalog der nicht baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben aufgeführt sind (Art. 86 Abs. 2 KRG und Art. 40 KRVO). Solche Bauvorhaben unterliegen lediglich einem Anzeigeverfahren, d.h. einer Pflicht der Bauherrschaft zur Anzeige des Vorhabens an die kommunale Baubehörde (Anzeigespflicht, Art. 40a Abs. 1 KRVO). Die Baubehörde teilt gemäss Art. 40a Abs. 2 KRVO der Bauherrschaft innert 15 Arbeitstagen seit der Anzeige mit anfechtbarer Verfügung eine allfällige Baubewilligungspflicht mit und orientiert gleichzeitig darüber, ob das angezeigte Vorhaben dem ordentlichen oder vereinfachten Baubewilligungsverfahren untersteht und ob Zusatzbewilligungen erforderlich sind. Bei Zusatzbewilligungen handelt es sich z.B. um die Zustimmung des Amtes für Natur und Umwelt (NIS-Fachstelle) gestützt auf die Prüfung des Standortdatenblattes gemäss Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710).

Hinweis

Ein «Bagatellverfahren» wie von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vorgeschlagen, ist im Bündner Verfahrensrecht nicht vorgesehen. Das Raumplanungsrecht des Kantons Graubünden kennt, wie oben erläutert, ein ordentliches oder vereinfachtes Bewilligungsverfahren bzw. ein Anzeigeverfahren. Bei den Vorhaben, welche dem Anzeigeverfahren unterliegen, handelt es sich durchwegs um solche mit geringfügigen Auswirkungen. Es erscheint deshalb angezeigt, Anlageänderungen, die die gemäss BPUK definierten Bagatellkriterien einhalten, im Kanton Graubünden als nicht baubewilligungspflichtig im Sinne von Art. 40 Abs. 1 Ziff. 1 KRVO einzustufen und somit lediglich dem Anzeigeverfahren gemäss Art. 40a KRVO zu unterstellen. Dies sofern sie mit keinen ins Gewicht fallenden physischen baulichen Veränderungen verbunden sind. Der Entscheid, ob Änderungen an einer bestehenden Sendeanlage als Anwendungsfall von Art. 40 Abs. 1 Ziff. 1 KRVO dem Anzeigeverfahren statt dem vereinfachten oder sogar dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterliegen sollen, obliegt letztlich der kommunalen Baubewilligungsbehörde.